

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Techau, Pflegeheim II“ für das Gebiet Flur 1581/1582 gelegen am nördlichen Ortsrand, im Norden von einer Waldfläche begrenzt, im Osten von Bahnlinie Kiel-Lübeck, im Süden von Wohngebäuden und Westen vom Rohlsdorfer Weg bzw. Dorfstraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.07.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Techau, Pflegeheim II“ für das Gebiet Flur 1581/1582 gelegen am nördlichen Ortsrand, im Norden von einer Waldfläche begrenzt, im Osten von Bahnlinie Kiel-Lübeck, im Süden von Wohngebäuden und Westen vom Rohlsdorfer Weg bzw. Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

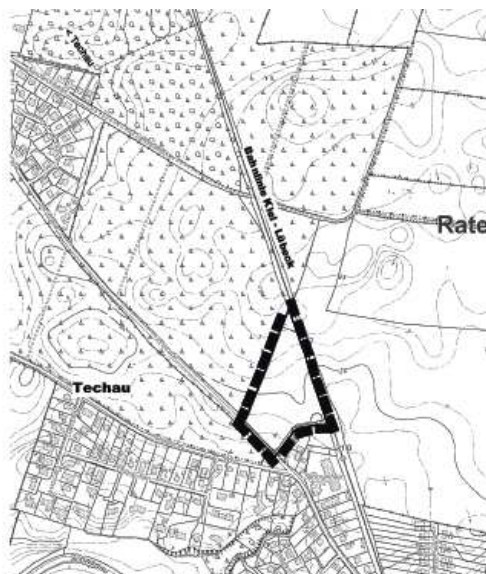
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01.12.2010 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau in 23626 Ratekau, Bäderstraße, Zimmer 31, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.



Ratekau, den 30.11.2010

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Bauverwaltung

(L.S.)

(gez.: Thomas Keller)
Bürgermeister